

5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

Elektrische und magnetische Felder

Die Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken sind in der vom zuständigen Bundesministerium herausgegebene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266), festgelegt. Sie sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern dienen.

- für das elektrische Feld 5 kV/m
- für das magnetische Feld 100 T.

Die von dem Umspannwerk Ganderkesee ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen deutlich unter diesen Grenzwerten siehe auch Kapitel 15 "Unterlage nach §16 UVPG".

Somit sind keine Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich.

Abgase Notstromaggregat NSA02

Die Ableitung der Abgase in die freie Windströmung wird gewährleistet nach VDI Richtlinie 3781 Abs. 6.3.1.1 (min. 10m über Grund bei FWL > 1MW).

Die maßgebende Gebäudehöhe des vorgelagerten Gebäudes im Einwirkungsbereich beträgt 5,49m. Die erforderliche Mündungshöhe für den ungestörten Abtransport aufgrund vorgelagerter Bebauung von 6,74m über Containerdach (9,33m über Grund) wird durch die Mindestanforderung für die ausreichende Verdünnung von 7,41m über Containerdach (10m über Grund) eingehalten.

Die zeichnerische Darstellung des Schornsteins kann aus Kapitel 21.2.3.7 entnommen werden.

Für die Abgaswerte siehe Abgasemissionsbericht unter 21.2.4.1.

Somit sind keine Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich.